



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-13/2019.4

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)



nur per E-Mail:



Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : 26. Juli 2019



Vermittlung bei Anfrage „Gemeinsame Erklärung zur Gewinnung von Auszubildenden in Vietnam“ [#142234]

Zwischennachricht

Sehr geehrter



der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) hat Ihre E-Mail vom 22.07.2019 erhalten. Darin zeigen Sie an, dass Sie sich in Ihrem Recht auf Informationsfreiheit gegenüber dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) verletzt fühlen. Insbesondere ist den Unterlagen zum Sachverhalt zu entnehmen, dass das TMASGFF erst über Ihren Antrag auf Informationszugang entscheidet, sobald Sie Ihre Identität gemäß § 6 Abs. 2 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) nachgewiesen haben. Des Weiteren sind Sie der Ansicht, dass das TMASGFF nicht die gesetzliche Bearbeitungsfrist Ihres Antrags auf Informationszugang nach § 6 Abs. 3 ThürIFG eingehalten hat.

Der TLfDI hat sich an das TMASGFF zu den aufgeworfenen Fragen gewandt und um Stellungnahme gebeten. Vorab möchte der TLfDI jedoch Folgendes aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht mitteilen:

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Generell ist zu Ihrem Sachverhalt anzumerken, dass das TMASGFF nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürIFG richtigerweise eine Identitätsprüfung vornehmen kann. Dies geht auch aus der Gesetzesbegründung der Landesregierung mit der Drucksache 5/4986 zum Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) zu § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürIFG hervor. Darin wird begründet, dass die Identitätsprüfung bei anonymen Anträgen im Zusammenhang mit einer möglichen Kostenerstattung **rechtmäßig ist**. Von daher ist aus Sicht des TLfDI die Forderung über die Mitteilung der postalischen Adresse im Hinblick auf die entstehende Kostenforderung legitim. Jedoch hegt der TLfDI derzeit Bedenken, ob die Identitätsprüfung bereits vor der Mitteilung über die voraussichtlichen Kosten nach § 10 Abs. 1 Satz 4 ThürIFG erfolgen sollte. Dazu hat der TLfDI das TMASGFF um Stellungnahme gebeten.

Bezüglich der überzogenen Fristbearbeitung würde der TLfDI dies momentan nicht bemängeln, da das TMASGFF seinen Willen gezeigt hat, Ihren Antrag bearbeiten zu wollen.

Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass die Anrufung des TLfDI keine Hemmung oder Unterbrechung von Widerspruchs- und Klagefristen auslöst. Der Landesbeauftragte hat die Funktion einer Schlichtungsstelle. Die Möglichkeit zur Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe Ihrerseits besteht unabhängig von der Anrufung des Landesbeauftragten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

